

mit volkseigenen und privaten Vertragspartnern, gleichgültig, ob der Privatbetrieb als Lieferer oder Empfänger dabei beteiligt ist⁵). Die Regelung des § 4 der 6. DB FinWirtschaftVO war Vorbild einer ganzen Reihe entsprechender Verzugszinsbestimmungen in Preisverordnungen, die nicht — wie die PVO Nr. 233 — auf die 6. DB FinWirtschaftVO verweisen. Als Beispiel seien genannt die VO über die Preisbildung im Handwerk vom 15. Juni 1950 (§ 6) und die PVO Nr. 73 vom 17. Juni 1950 (§ 13 Abs. 2). Da mit der 24. DB FinWirtschaftVO ebenso wie seinerzeit mit der 6. DB FinWirtschaftVO offenbar einheitlich ein neuer Grundsatz über Begriff und Höhe der Verspätungszinsen geschaffen werden sollte, bedarf es zu seiner Durchsetzung der umgehenden Angleichung der genannten Preisvorschriften. Es ist bedauerlich, daß dies nicht gleichzeitig mit dem Erlaß der 24. DB geschehen ist und daher eine uneinheitliche Rechtslage besteht.

Für den Bereich der Zuständigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte ist durch die von Hauser⁸) zitierte Richtlinie von Anfang März 1954 eine Gleichrichtung der Anwendung der vor Inkrafttreten der 6. DB WO erschienenen Allgemeinen Lieferbedingungen bezüglich der Vertragsstrafenregelung für Zahlungsverzug erfolgt. Die entsprechenden Bestimmungen über eine Vertragsstrafe von 18 Prozent für das Jahr bei Zahlungsverzug sind danach ohne gegenteilige besondere Anordnung nicht mehr anzuwenden.

4. Zeitliche Geltung

Die 24. DB ist am 1. April 1954 in Kraft getreten. Nach § 4 Satz 2 findet sie aber auch rückwirkend auf alle noch nicht abgewickelten Ansprüche aus verspäteter Zahlung Anwendung. Dies bedarf einer Erläuterung.

Für den Bereich der Zuständigkeit der Staatlichen Vertragsgerichte ist eine allgemeine Bereinigung der vor dem 1. November 1953 angefallenen Vertragsstrafen für Zahlungsverzug erfolgt. Die Anordnung der Rückwirkung der neuen Zinsregelung stellt in gewissem Sinne einen in gleicher Richtung gehenden Bereinigungsakt für den übrigen Geltungsbereich der 6. DB FinWirtschaftVO dar. Die 24. DB hat daher die Abgrenzungsregelung des § 12 der 6. DB FinWirtschaftVO nicht wiederholt.

Als noch nicht abgewickelt sind alle Forderungen anzusehen, bei denen eine effektive Zahlung noch nicht erfolgt ist, mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei welchen eine Herabsetzung auf einen niedrigeren Zinssatz als 8 Prozent für das Jahr oder eine Befreiung von Verzugszinsen durch anderweitige Regelung bereits erfolgt ist. Das kann der Fall sein z. B. durch die oben genannte Regelung für den Bereich des Allgemeinen Vertragssystems, durch Entscheidungen der Staatlichen Vertragsgerichte, genehmigte Einigungsvorschläge, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche.

Die Rückwirkung erstreckt sich auch auf Ansprüche, für die bereits ein Schuldtitel besteht. Der Gesetzgeber hat die Rückwirkung in dieser Richtung nicht eingeschränkt und damit von seinem anzuerkennenden Recht Gebrauch gemacht, auch bereits rechtskräftig entschiedene Vorgänge durch eine neue gesetzliche Regelung anders zu ordnen.

Bei der Anwendung des § 4 der 24. DB ist aber auch § 367 BGB nicht zu übersehen, wonach Zahlungen zunächst auf die Kosten und Zinsen anzurechnen sind; dabei muß für die Höhe dieser Zinsen der jeweils im Zeitpunkt der Zahlung geltende Zinssatz zugrunde gelegt werden. In solchen Fällen ist dann spätestens mit Wirkung vom 1. April 1954 die dann noch verbleibende Hauptforderung nach dem Zinssatz der 24. DB zu verzinsen. Das Vorstehende gilt für die Fälle, wo eine Vereinbarung über Vertragsstrafen für Zahlungsverzug nicht erfolgt war, sondern die 6. DB FinWirtschaftVO unmittelbar Anwendung findet.

⁵) vgl. § 7 der 6. DB FinWirtschaftVO und § 1 der PreisVO Nr. 233 vom 5. März 1952 (GBl. S. 204).

⁶) NJ 1954 S. 201 ff. (S. 203).

War eine Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe bei Zahlungsverzug für die Zeit nach dem 1. Januar 1954 vertraglich vereinbart und sehen nicht die einschlägigen und ausdrücklich nach Erlaß der 6. DB WO bestätigten Allgemeinen Lieferbedingungen derartige Vertragsstrafen vor, so besteht ein Anspruch auf Änderung des Vertrages in diesem Punkte dahin, daß diese Vertragsstrafenvereinbarung entfällt⁷).

Für die Fälle, bei denen auf entsprechender vertraglicher Grundlage Vertragsstrafe für Zahlungsverzug aus der Zeit zwischen dem 1. November 1953 (d. h. nach dem Stichtag der oben erwähnten Bereinigungsregelung) und dem 31. Dezember 1954 ar-gefallen sind, verbleibt es an sich dabei, daß bei Vorliegen von Verschulden Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 Prozent täglich zu zahlen ist. Aus § 4 der 24. DB FinWirtschaftVO i. V. mit §§ 3 und 9 der 6. DB WO folgt aber, daß in diesen Fällen mindestens 8 Prozent für das Jahr Verspätungszinsen zu zahlen sind, aber nicht beide Zinsarten nebeneinander. Das Staatliche Vertragsgericht hat deshalb empfohlen, in allen diesen Fällen eine Einigung auf Zahlung von 8 Prozent durchzuführen. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatlichen Vertragsgerichts bzw. der Vertragsschiedsstelle, weil sie eine Abweichung von dem oben erwähnten Grundsatz enthält. Die Zustimmung ist aber in den Fällen der §§ 4 und 5 der 6. DB WO nicht erforderlich; damit wird die Mehrzahl dieser Übergangsfälle durch Zahlung von 8 Prozent Zinsen ohne Inanspruchnahme der Vertragsgerichte erledigt werden können.

Man wird im übrigen die Empfehlung des Staatlichen Vertragsgerichts, sich auf die Verspätungszinsen zu einigen, als eine allgemeine Zustimmung für die betroffenen Fälle auffassen können. Die beteiligten Gläubiger und Schuldner haben in der Zwischenzeit zu einem sehr erheblichen Teil durch Änderung der Vertragsstrafenbelastung auf eine solche über Verspätungszinsen und Bezahlung dieser Rechnungen ausdrücklich oder stillschweigend eine diesbezügliche Einigung vorgenommen. Eine allgemeine Genehmigung dieser Praxis ist zur Bereinigung der Übergangsfälle geboten, um die von der Wirtschaft mit großer Zustimmung aufgenommene Vereinfachung des gesamten Komplexes nicht durch eine Komplikation der Übergangsfälle zu beeinträchtigen. Es bleibt dem Gläubiger unbenommen, dort, wo eine Einigung auf den Zinssatz der 24. DB nicht erfolgt ist und ein grobes Verschulden des Schuldners vorliegt, seine Forderung auf Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe für Zahlungsverzug vertragsgerecht geltend zu machen.

Wenn künftig noch Vertragsstrafen für Zahlungsverzug im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems vereinbart werden (§ 3 Satz 1 der 6. DB WO) bzw. künftig Allgemeine Lieferbedingungen solche Vertragsstrafen vorsehen, so sind diese neben den Verspätungszinsen zu zahlen. § 3 der 6. DB WO ist nicht als lex specialis gegenüber der 6. DB FinWirtschaftVO anzusehen, wie dies bei der 2. DB WO der Fall war⁸).

Dies führt auch nicht zu unbilligen Ergebnissen, weil nicht nur die Vereinbarung einer solchen Vertragsstrafe überhaupt, sondern auch deren Höhe freigestellt ist.

5. Voraussetzungen der Zahlungsverzögerung (Fälligkeit)

Gleichzeitig mit der Neuregelung der unmittelbaren Folgen der Zahlungsverzögerung ist eine klare gesetzliche Regelung über ihre Voraussetzungen erfolgt.

Ihr war die nunmehr aufgehobene „Anweisung über Berechnung von Verzugszinsen“ vom 3. Juni 1953 (ZB1. S. 275) vorausgegangen. Obwohl der Erlaß einer solchen „Anweisung“ ein normativer Akt sein kann⁹), enthält diese lediglich eine authentische Interpretation der Verordnung über das Bankenkassensystem (BankkassVO) vom 17. Juli 1952¹⁰). Wie sich aus § 3 der Anweisung (Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für

⁷) vgl. Feststellung des Staatlichen Vertragsgerichts in „Die Wirtschaft“ 1954, Nr. 21, S. 10.

⁸) vgl. Freytag in NJ 1953 S. 457.

⁹) vgl. Brehme in „Staat und Recht“ 1953 S. 598.

¹⁰) vgl. hierzu und im folgenden auch Kranzsch, Die Bestimmungen des Vertragssystems und des RE-Verfahrens über Verzugszinsen, in „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1954 S. 35 ff.